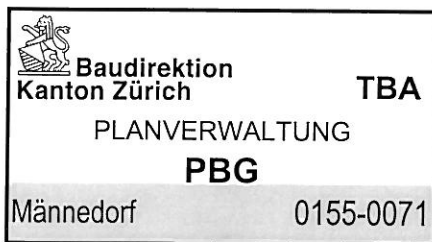




**Baudirektion
Kanton Zürich**



563

Verfügung vom 02. Feb. 1998

B 2

Gemeinde Männedorf

Aufhebung und Neufestsetzung Verkehrsbaulinien Hofenstrasse

Genehmigung gemäss § 109 PBG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 lit. b PBG

Am 13. November 1997 ersuchte der Gemeinderat um Genehmigung seines Beschlusses vom 15. September 1997 betreffend die Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien an der Hofenstrasse, ostseitig im Abschnitt Glärnischstrasse bis Islerenweg und westseitig bis Schönhaldenstrasse sowie nordseitig der Glärnischstrasse bis zur Hofenstrasse auf dem Grundstück Kat.-Nr. 5991.

Die technische Überprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass.

Auf Antrag des Tiefbauamtes
verfügt die Baudirektion:

- I. Der Beschluss des Gemeinderates Männedorf betreffend die Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien an der Hofenstrasse, ostseitig im Abschnitt Glärnischstrasse bis Islerenweg und westseitig bis Schönhaldenstrasse sowie nordseitig der Glärnischstrasse bis zur Hofenstrasse auf dem Grundstück Kat.-Nr. 5991 wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Männedorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Männedorf (unter Rücksendung von 3 Baulinienplänen mit Genehmigungsvermerk)
 - Tiefbauamt

Zürich, 02. Feb. 1998

- K. Zollinger
- M. Hürlimann
- A. Hermann
- A. Cantieni

Baudirektion:



Baudirektion Kanton Zürich

Baudirektor

Walchetur, 8090 Zürich
Telefon: 01 / 259 28 02
Telefax: 01 / 259 42 81

Gemeinderat Männedorf
Gemeinderatskanzlei
Bahnhofstr. 10
8708 Männedorf

Zürich, 02. Feb. 1998

Aufhebung und Neufestsetzung Verkehrsbaulinien Hofenstrasse Beschluss des Gemeinderates Männedorf vom 15. September 1997 Genehmigung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten sie die Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates vom 15. September 1997 durch die Baudirektion.

Im Sinne einer Ausnahme hat die Baudirektion der Baulinienfestsetzung durch den Gemeinderat Männedorf zugestimmt, obschon die Hofenstrasse nicht in der kommunalen Richtplanung (Verkehrsplan) enthalten ist. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das beiliegende Rundschreiben der Baudirektion vom 21. Oktober 1993 hin, worin klar festgehalten wird, dass bei nicht im Verkehrsplan enthaltenen Strassen die Festsetzung und Genehmigung von Bau- und Niveaulinien nur im Rahmen eines Quartierplan-Verfahrens möglich ist.

Bei der Revision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 1. September 1991 wurde neuer § 160 b eingeführt, der für Teilmassnahmen bei Quartierplänen, insbesondere bei der Festsetzung, Aufhebung und Änderung von Verkehrsbaulinien und Niveaulinien zur Anwendung kommt. In der Zwischenzeit hat sich dieses Verfahren in Dutzenden von Fällen bewährt. Der

Zeitbedarf für ein solches Verfahren liegt in einem vertretbaren Rahmen. So ist z.B. in der Stadt Zürich mit folgendem Zeitbedarf zu rechnen:


- Einleitungsbeschluss des Stadtrates bis zur Genehmigung 3 bis 4 Monate
- Aufstellung bzw. Ausarbeitung der Revisionsvorlage bis zur Genehmigung durch den Regierungsrat 7 bis 14 Monate

Wir bitten Sie deshalb, diesen Anforderungen an eine Festsetzung von Verkehrsbaulinien an nicht Richtplan bedingten Strassen in Zukunft Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüssen

Baudirektion Kanton Zürich

Hans Hofmann
Regierungsrat



Beilagen erwähnt

Kopie an:
- ARP, Herrn W.E. Meier
- TBA: K. Zollinger
M. Hürlimann
A. Hermann
A. Cantieni